Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/1 9ObA207/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1988

Norm

ASGG §101 Abs2

Rechtssatz

Liegt das Datum der angefochtenen Entscheidung vor dem 01.01.1987, sind für die Rechtsmittelzulässigkeit und die Anfechtungsgründe die bis 31.12.1986 hiefür geltenden Vorschriften maßgebend. Auch Neuerungen sind daher ein Rechtsmittelgrund im weiteren Sinn des § 101 Abs 2 ASGG; sie sind in der Berufung weiterhin zulässig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 207/87
  Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 207/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085849

Dokumentnummer

JJR_19880601_OGH0002_009OBA00207_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at